

Suchthilfegesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **18 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Suchthilfegesetz

An der Vorstellung des Entwurfs für das Suchthilfegesetz stellten die Verantwortlichen des kantonalen Drogenstabes ihre grundsätzliche Stossrichtung sowie ihre gegenwärtigen Prioritäten dar.

AZ, MÄRZ 92

Alt Kantonsrat Walter Studer (Starrkirch-Wil) stellte die Arbeit des von ihm präsierten Drogenstabes unter die Devise «mehr Sein als Schein». Man höre wenig vom Drogenstab, weil seine Prioritäten nicht so spektakulär seien wie in anderen Kantonen (Räumung offener Szene in Zürich oder Bern). Überhaupt habe es Solothurn in der Drogenarbeit weiter gebracht als andere Kantone. Unter den noch offenen Aufgaben erster Priorität erwähnte Studer: Die Betreuung von Süchtigen in Methadonprogrammen sei noch ungenügend, es fehlten genügend geschützte Arbeitsplätze, insbesondere für das Projekt «Taglöhneri», Familien-netze als Betreuungsform seien noch nicht vorhanden.

Der Drogenstab zähle auf eine verständnisvolle Regierung, doch die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sei wegen unterschiedlicher Strukturen und Auffassungen fast unmöglich. «Auch der Bund hat eine repressivere Auffassung als wir, doch wir werden uns nicht von unserer Haltung abbringen lassen», bekräftigte Studer.

«Auch grosse Politik machen»

Im übrigen hielt Walter Studer klar fest, dass die Betreuung der Betroffenen in der Drogenpolitik nicht genüge. Man müsse

auch «grosse Drogenpolitik» machen: «Auch um uns herum fließen Drogengelder in die Wirtschaft und in den Immobilienhandel». Ohne Einflussnahme - vor allem durch den Bund habe die Drogenpolitik dagegen keine Chance.

Regierungsrat Ritschard attestierte Studer, ein grosses Verdienst bei der politischen Abstützung der Solothurner Drogenpolitik zu haben, die liberal, sozial und christlich sei: «Er hat verhindert, dass es bei uns eine rechte und eine linke Drogenpolitik gibt.»

Von der Kette zum Netz

Peter Meier, Präsident der Fachgruppe des Drogenstabes und Gemeindeammann von Schönenwerd, skizzierte das geltende Konzept der Drogenarbeit. Nach dem Drogenbericht 1979 galt die Vorstellung der Kette, die jedoch riss, wenn die Süchtigen einen Rückfall erlitten. Der Drogenbericht 1987 spricht dagegen von einem Suchthilfenetz. Dieses umfasst Prophylaxe, Beratung, Therapie und längerfristige Behandlungen durch Suchtmittelersatz oder Entzugsmöglichkeiten. Überwindung der Sucht ist nicht mehr das alleinige Ziel. Verhindert werden soll auch die Ausgliederung von Süchtigen als Randgruppe.

Das neue Gesetz entspreche nun diesem Konzept des Drogenstabes, stellte Meier fest.

St. Martin statt St. Florian

Kathrin Jost, die neue Leiterin der Koordinationsstelle Sucht- und Drogenfragen, ging kurz auf die Auswirkungen der Schliessung von Platzspitz und Kocherpark auf den Kanton ein, die bisher noch kaum feststellbar seien. Die solothurnische Drogen- oder besser Suchtpolitik

LASTEN VERTEILEN

Der Entwurf zum Suchthilfegesetz schlägt für die Finanzierung von Beiträgen an Suchthilfeinstitutionen einen Schlüssel vor, der sich am bereits bekannten Finanzierungsmodell im Alters- und Pflegeheimgesetz, im Jugendheimgesetz und im Sozialhilfegesetz orientiert:

- Kanton 35 %
- Gesamtheit der Einwohnergemeinden 35 %;
- Gemeinden des Einzugsgebietes (Sozialregion) 30 %.

Den neuen Begriff der Sozialregion soll laut Gesetzesentwurf der Regierungsrat definieren. Rolf Ritschard schwebt eine Einteilung des Kantons in vier Sozialregionen vor: Oberer Kantonsteil; Thal-Gäu; Olten-Gös-gen; Schwarzbubenland.

Jährlich 4,8 Mio. Franken

Der Vernehmlassungsbericht rechnet mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 4,8 Mio. Franken (Stand 1991). Davon würden 800 000 Franken aus dem Ertrag des Alkoholzehntels eingeschossen und 4 Mio. nach obigem Schlüssel verteilt: Kanton 1,4 Mio., Einwohnergemeinden gesamthaft 1,4 Mio., Gemeinden des Einzugsgebiets 1,2 Mio. Franken.

werde jedenfalls auch künftig mehr dem Prinzip des Heiligen Martin (der halbe Mantel den Bedürftigen) verpflichtet als dem St.-Florians-Prinzip (Abschieben der Probleme auf andere).

Auch Kathrin Jost legte den Finger darauf, dass man sich in gewissen ländlichen Regionen und Dörfern gar nicht vorstellen könne, dass es überall Suchtprobleme gebe. 5 bis 7 Prozent der Bevölkerung seien suchtgefährdet. Dabei seien zehnmal mehr Personen vom Alkohol abhängig als von illegalen Drogen. ■